

07.08.87

U - Fz - R - Wi**Verordnung**

der Bundesregierung

Altölverordnung (AltölV)**A. Zielsetzung**

Das Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) führte zu einer durchgreifenden Änderungen des bisherigen Altölrechts. Das Altölgesetz wurde - von den bis zum 31. Dezember 1989 fortgeltenden Übergangsvorschriften über die Zuschußgewährung abgesehen - aufgehoben.

Die Bundesregierung ist nach § 5 a Abs. 2 Satz 2 des Abfallgesetzes verpflichtet, bis zum 1. November 1987 durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Altöle künftig einer Aufarbeitung zugeführt werden dürfen; dabei sind vor allem Grenzwerte für Schadstoffe wie PCB festzulegen, die eine Aufarbeitung erschweren oder sich in Zweittraffinaten anreichern können.

Die Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 1986 (87/101/EWG) zur Änderung der Richtlinie über die Altölbeseitigung (75/439/EWG) verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einer Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Altölentsorgung. Soweit diese Maßnahmen nicht schon unmittelbar im neuen Abfallgesetz vorgeschrieben sind, kann die Richtlinie im Rahmen dieser Rechtsverordnung umgesetzt werden.

B. Lösung

Auf der Grundlage verschiedener Verordnungsermächtigungen im Abfallgesetz und im Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere nach Maßgabe des neuen § 14 Abs. 1 AbfG, wird folgenden Forderungen zur Neuordnung der Alöhlentsorgung Rechnung getragen:

- Bestimmung der aufarbeitbaren Alöle und der Aufarbeitungsverfahren, wobei alle Möglichkeiten für Innovationen bei der stofflichen Verwertung anderer Alöhlarten oder schadstoffbelasteter Alöle offen bleiben,
- Festlegung von Grenzwerten für PCB und Gesamthalogen,
- Beschreibung der Verfahren zur Bestimmung von PCB und Gesamthalogen in Alölen,
- Verbot, PCB oder andere gefährliche Abfälle Alölen beizumischen,
- Gebot zur getrennten Entsorgung von PCB,
- Kennzeichnung von Gebinden für Verbrennungsmotoren- und Getriebeölen mit Entsorgungs-Hinweisen,
- Festlegung der Pflichten für Vertreiber von Verbrennungsmotoren- und Getriebeölen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bund entstehen Kosten, soweit in Einrichtungen des Bundes Alöle anfallen und nach den Grundsätzen des Verursacherprinzips entsorgt werden müssen. Diese Kosten sind bereits durch das Abfallgesetz begründet. Entsprechendes gilt für Einrichtungen der Länder und Gemeinden.

Den Ländern können Kosten entstehen, soweit die durch das Abfallgesetz vorgegebene Neuordnung der Alöhlentsorgung zu zusätzlichen Überwachungsaufgaben beim Vollzug führt.

Bei Herstellern und Vertreibern von Mineralölprodukten sowie in der Entsorgungswirtschaft können die erhöhten Anforderungen an eine geordnete Erfassung, Sammlung und Entsorgung von Alölen zusätzliche Kosten auslösen. Dies gilt insbesondere für die erstmalige Einrichtung von Alölannahmestellen im Bereich des Handels. Diese Kosten sind ebenfalls schon durch das am 1. November 1986 in Kraft getretene Abfallgesetz begründet.

Bundesrat

Drucksache 318/87

07.08.87

U - Fz - R - Wf

Verordnung

der Bundesregierung

Altölverordnung (AltölV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 6. August 1987

121 (321) - 235 00 - A1 4/87

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Altölverordnung (AltölV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen


(Dr. Gerhard Stoltenberg)

Altölverordnung (AltölV)

Vom.....1987

Auf Grund

des § 5 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Absatz 3, des § 5 b Satz 4 sowie des § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) wird von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates

auf Grund

des § 13 Abs. 5 Nr. 2 des Abfallgesetzes wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates,

auf Grund

des § 11 Abs. 2 des Abfallgesetzes wird vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates,

auf Grund

der §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950), wird von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates sowie

auf Grund

des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates

verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufarbeitung von Altölen

Aufarbeitung im Sinne des § 5 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Abfallgesetzes ist jedes Verfahren, das darauf abzielt, aus Altölen Grundöle, Fluxöle, verfahrensbedingte Kuppelprodukte oder zur Weiterverarbeitung vorgesehene Produkte nach Abtrennung oder chemischer Umwandlung der Schadstoffe, der Oxidationsprodukte und der Zusätze herzustellen.

§ 2 Zur Aufarbeitung geeignete Altöle

(1) Zur Aufarbeitung dürfen folgende Altöle eingesetzt werden:

1. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle,
2. mineralische Maschinen-, Turbinen- und Hydrauliköle.

- 3 -

(2) Andere Altöle dürfen nur aufgearbeitet werden, wenn sie keine schädlichen Stoffe enthalten, die das Aufarbeitsverfahren erschweren oder sich in den Produkten der Aufarbeitung anreichern. Der Betreiber der Aufarbeitungsanlage hat der zuständigen Behörde die Aufarbeitung dieser Altöle schriftlich anzuzeigen. Er hat ihr auf Verlangen insbesondere Nachweise über Art und Herkunft der aufgearbeiteten Altöle und Unterlagen über Ablauf und Produkte des Aufarbeitsverfahrens vorzulegen.

§ 3 Grenzwerte

(1) Altöle dürfen nicht aufgearbeitet werden, wenn sie mehr als 20 mg/kg PCB, bestimmt als 4 mg/kg PCB nach dem in Anlage 1 festgelegten Untersuchungsverfahren, oder mehr als 2 g/kg Gesamthalogen enthalten. Dies gilt nicht, wenn diese Schadstoffe durch das Aufarbeitsverfahren zerstört werden, oder in den Produkten der Aufarbeitung nur in dem Maß enthalten sind, das bei einer Aufarbeitung unter Einhaltung der Grenzwerte zu erreichen ist.

(2) Produkte der Aufarbeitung, die mehr als 50 mg/kg PCB, bestimmt als 10 mg/kg PCB nach dem in Anlage 1 festgelegten Untersuchungsverfahren, enthalten, dürfen nur zum Zwecke ihrer Entsorgung als Abfall in den Verkehr gebracht werden.

§ 4 Getrennte Entsorgung, Vermischungsverbote

(1) Synthetische Öle auf der Basis von PCB sowie halogenhaltige Ersatzprodukte, die insbesondere in Transformatoren, Kondensatoren und Hydraulikanlagen enthalten sind, müssen getrennt von anderen Altölen erfaßt, abgegeben und einer Entsorgung zugeführt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn eine getrennte Erfassung an der Anfallstelle aus betriebstechnischen Gründen nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar ist und eine Entsorgung in einer nach § 7 des Abfallgesetzes zugelassenen Anlage vom Altölbesitzer nachgewiesen wird.

(2) Es ist verboten, die in § 2 Abs. 1 genannten Altöle mit anderen Altölen oder Abfällen, insbesondere solchen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes, zu vermischen.

(3) In nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder nach § 7 des Abfallgesetzes genehmigten Anlagen zur Aufarbeitung, thermischen Verwertung oder Entsorgung von Altölen oder Abfällen gelten die Verbote der Absätze 1 und 2 nicht, soweit in der Genehmigung eine Vermischung zugelassen ist.

§ 5 Entnahme, Untersuchung und Aufbewahrung von Proben

(1) Unternehmen der Altölsammlung haben bei der Übernahme von Altölen eine Probe zu entnehmen. Je eine Teilmenge dieser Probe (Rückstellungsprobe) ist von der Anfallstelle und vom Unternehmen der Altölsammlung aufzubewahren, bis die nach Absatz 2 vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist und feststeht, daß die Altöle ordnungsgemäß entsorgt werden können.

(2) Wer Altöle aufarbeitet, thermisch verwertet oder in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes verbringt, muß die Gehalte an PCB und Gesamthalogen in diesen Altölen untersuchen oder untersuchen lassen. Die zuständige Behörde kann eine bestimmte Untersuchungsstelle vorschreiben, sofern die Untersuchungen von einer Untersuchungsstelle durchgeführt werden, die nicht regelmäßig mit Erfolg an Ringversuchen teilnimmt.

(3) Aus den zu untersuchenden Altölen ist eine Probe zu entnehmen. Eine Teilmenge dieser Probe (Rückstellungsprobe)

ist von dem nach Absatz 2 Untersuchungspflichtigen drei Jahre aufzubewahren. Die Entnahme, Untersuchung und Aufbewahrung von Proben zur Überwachung der in § 3 Abs. 1 und 2 festgesetzten Grenzwerte erfolgt nach dem in Anlage 1 beschriebenen Verfahren.

§ 6 Ergänzende Erklärungen zur Nachweisführung

(1) Wer Altöle

1. an Unternehmen der Altölsammlung oder
2. als Altölsammler zum Zwecke der Aufarbeitung, thermischen Verwertung oder zur grenzüberschreitenden Verbringung abgibt oder
3. in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes verbringt,

hat eine Erklärung nach dem in Anlage 2 enthaltenem Muster abzugeben. § 11 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der Abfallnachweisverordnung bleiben unberührt.

(2) Wer Altöle nach § 5 Abs. 2 Satz 1 untersuchen muß, hat die ermittelten Gehalte an PCB und Gesamthalogen ergänzend in die Erklärung nach Anlage 2 einzutragen, auch soweit er nicht nach Absatz 1 verpflichtet ist.

(3) Je eine Ausfertigung der Erklärung ist von dem nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten und dem Unternehmen, welches das Altöl übernimmt, drei Jahre aufzubewahren. Bei grenzüberschreitender Verbringung ist von dem nach Abs. 1

- 7 -

Satz 1 Verpflichteten eine Ausfertigung der Erklärung der Zollstelle unaufgefordert vorzulegen.

Zweiter Abschnitt

Anforderungen an die Abgabe von Verbrennungsmotoren- oder Getriebeölen

§ 7 Kennzeichnung der Gebinde

Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle dürfen in Gebinden nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie durch Aufdruck oder Aufkleber folgendermaßen gekennzeichnet sind: "Dieses Öl gehört nach Gebrauch in eine Altölannahmestelle! Unsachgemäße Beseitigung von Altöl gefährdet die Umwelt! Jede Beimischung von Fremdstoffen wie Lösemitteln, Brems- und Kühlflüssigkeiten ist verboten."

§ 8 Altölannahmestelle bei Abgabe an private Endverbraucher

(1) Wer gewerbsmäßig Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle an private Endverbraucher abgibt, hat dort, wo die Ware angeboten wird, durch leicht erkennbare und lesbare Schrifttafeln auf die Annahmestelle nach § 5 b Satz 1 des Abfallgesetzes für gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle hinzuweisen.

(2) Befindet sich die Annahmestelle nicht am Verkaufsort, so muß sie in einem solchen räumlichen Zusammenhang zum

Verkaufsort stehen, daß ihre Inanspruchnahme für den Käufer zumutbar ist.

§ 9 Ausnahmen für gewerbliche Endverbraucher, Binnenschifffahrt

- (1) Soweit gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle unmittelbar beim Hersteller oder Mineralölhandel erwerben, muß die Annahmestelle nicht am Verkaufsort oder in dessen Nähe eingerichtet oder nachgewiesen werden. Der Verkäufer kann sich zur Erfüllung seiner Annahmeverpflichtung Dritter bedienen. Der Käufer kann durch vertragliche Vereinbarung mit dem Verkäufer auf die Inanspruchnahme der Annahmeverpflichtung verzichten.
- (2) Für den Bereich der Binnenschifffahrt gilt die Annahmeverpflichtung des Verkäufers als erfüllt, wenn der Käufer die Einrichtungen der Bilgenentölung in Anspruch nimmt.

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 11 des Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 andere Altöle aufarbeitet, obwohl sie schädliche Stoffe enthalten, die das Aufarbeitungsverfahren erschweren oder sich in den Produkten der Aufarbeitung anreichern, oder entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 die Aufarbeitung nicht schriftlich anzeigt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Altöle, die die dort genannten Stoffe über die festgesetzten Grenzwerte hinaus enthalten, aufarbeitet,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 synthetische Öle auf der Basis von PCB oder halogenhaltige Ersatzprodukte nicht von anderen Altölen getrennt erfaßt, abgibt oder einer Entsorgung zuführt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 in § 2 Abs. 1 genannte Altöle mit anderen Altölen oder Abfällen, insbesondere solcher im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes, vermischt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
6. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 eine Ausfertigung der Erklärung nicht vorlegt,
7. entgegen § 7 Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle in Gebinden ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr bringt, oder
8. entgegen § 8 Abs. 1 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise auf die Annahmestelle hinweist.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 Produkte der Aufarbeitung zu einem anderen als dem dort genannten Zweck in den Verkehr bringt.

§ 11 Verhältnis zur 10. BImSchV

Auf Altöle und Produkte der Altölaufarbeitung finden die Vorschriften der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1138) keine Anwendung.

§ 12 Zuschußgewährung nach dem Altölgesetz

Die Kostenzuschüsse für die Entsorgung von Altölen werden unbeschadet der Regelungen dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1989 nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 Satz 1 des Abfallgesetzes gezahlt.

§ 13 Berlin - Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Abfallgesetzes und mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 7 sowie des § 10 Abs. 1 Nr. 8 am 1. November 1987 in Kraft. § 7 sowie § 10 Abs. 1 Nr. 8 treten am 1. März 1988 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt nicht oder anders gekennzeichnete Gebinde können während einer Übergangsfrist bis zum 1. Juli 1988 in den Verkehr gebracht werden.

Probenahme und Untersuchung von Altöl,

1. Entnahme und Aufbewahrung der Proben

Die Probenahme für die Untersuchung eines Altöls auf die Gehalte an Gesamthalogenen und polychlorierten Biphenylen (PCB) wird nach DIN 51 750, Teil 1, Ausgabe August 1983 und Teil 2, Ausgabe März 1984 durchgeführt.

Ergänzend zu den Vorschriften der Norm DIN 51 750 wird auf folgendes hingewiesen:

1.1 Einsatz von Vakuum-Tankwagen

Bei Einsatz von Vakuum-Tankwagen kann die Probenahme wie nachfolgend beschrieben (s. Abb. 1) erfolgen.

Der Saugschlauch wird an den Entnahmestutzen des Altöltanks angeschlossen oder in andere Behälter eingehängt. Nachdem der Tank des Fahrzeugs unter Vakuum gesetzt wurden, werden die Schieber 1 und 4 bei geschlossenen Hähnen 2 und 3 geöffnet und der Übernahmevorgang beginnt. Am Anfang und mehrfach wiederholt bis zum Ende, werden die Schieber 1 und 4 geschlossen, das dazwischenliegende Rohrstück mittels des Hahnes 2 belüftet und anschließend über den Hahn 3 der Inhalt dieses Rohrstutzens in ein Probenahmegefäß abgelassen. Aus mehreren solchen Entnahmen wird eine Gesamtprobe von mindestens 1 l erhalten. Die Probenahme soll nicht sofort mit Beginn der Altölübernahme beginnen, da sonst durch Verschleppungseffekte Probenverfälschungen eintreten können.

1.2 Probenahmegefäße

Zur Probenahme und zum Aufbewahren der Proben sind Glas- oder Metallgefäße zu verwenden. Gefäße aus anderen Werkstoffen sind dann zugelassen, wenn nachgewiesen ist, daß keine das Meßergebnis beeinflussende Aufnahme von PCB durch die Gefäßwandung erfolgt.

1.3 Probemenge

Die jeweilige Probenmenge beträgt mindestens 1 l.

1.4 Probenahme an der Anfallstelle

Bei der Probenahme an einer Altölanfallstelle gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 verbleiben von der Probe 250 ml bei der Anfallstelle und 250 ml beim Altölsammler.

1.5 Probenahme an der Aufarbeitungsstelle

Bei der Probenahme für Zwecke des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist die Probe in vier Teilproben zu unterteilen. Hier- von ist je eine Probe für das Untersuchungslaboratorium, eine Probe für den Anlieferer, eine Probe für den Aufarbei- ter und eine Probe für etwaige Schiedsanalysen (Rückstell- proben) bestimmt.

Soweit im konkreten Fall mehrere Proben für ein und diesel- be Stelle bestimmt sind, reduziert sich die Zahl der Teil- proben entsprechend.

1.6 Beachtung von Sicherheitsvorschriften

Bei der Probenahme sowie beim Umgang mit der Probe sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere die des Brandschutzes zu beachten.

1.7 Probenahmeprotokoll

Über die Probenahme ist ein Protokoll in Anlehnung an das Muster der Norm 51 750, Teil 1 zu fertigen.

1.8 Aufbewahrung von Proben

Die Aufbewahrung von nach dieser Verordnung entnommenen Pro- ben richtet sich nach § 5 Abs. 1 und 3. Im Falle eines Straf- oder Bußgeldverfahrens sind die für die Schiedsprobe (Schiedsverfahren nach DIN 51 848, Ausgabe März 1984) vorge- sehenen Probenbehälter bis zum Abschluß des Verfahrens auf- zubewahren.

Die gezogenen Proben sind so zu sichern (z.B. durch Plombie- ren), daß die Probemenge unverändert bleibt, sowie Ort und Zeit der Entnahme jederzeit nachgewiesen werden können.

2. Bestimmung polychlorierter Biphenyle (PCB)

2.1 Anwendung der DIN 51 527

Die Bestimmung polychlorierter Biphenyle (PCB) hat nach DIN 51 527, Teil 1, Ausgabe Mai 1987 zu erfolgen.

2.2 Verwendung der Ergebnisse

Die nach den Vorschriften der Norm erhaltenen Ergebnisse sind zur Kontrolle der nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte über die Bestimmungswerte 4 mg/kg PCB und 10 mg/kg PCB heranzuziehen.

2.3 Probenvorbereitung

Die Probenvorbereitung ist derart durchzuführen, daß die ermittelten Ergebnisse sich auf die wasserfreie Ölphase beziehen.

2.4 Verhältnis Bestimmungswert/Grenzwert

Die Verwendung von Grenzwert und Bestimmungswert wurde erforderlich wegen des Gebrauchs unterschiedlicher Quantifizierungsverfahren bei der Festlegung von Grenzwerten im internationalen Bereich, insbesondere im Rahmen der Grenzwertfestlegung des EG-Rechts.

2.5 Zulässige Schwankung

Der zulässige Fehler bei der PCB-Bestimmung nach dieser Vorschrift beträgt ± 1 mg/kg PCB. Die nach § 3 einzuhaltenden Grenzwerte sind also dann überschritten, wenn die bestimmten Gehalte größer als 5 mg/kg bzw. 11 mg/kg PCB sind.

3. Bestimmung des Gesamthalogengehaltes

3.1 Grundsatz

Unter dem Gehalt eines Altöles an Gesamthalogen wird der Massenanteil an anorganischem und organischem Halogen in der wasserfreien Ölphase verstanden, der unter den Arbeitsbedingungen dieses Verfahrens als Halogen bestimmt wird.

Die zu untersuchende Probe wird in einem Verbrennungsgerät nach Wickbold in Anlehnung an DIN EN 41 im Wägeschiffchen verdampft und die entstehenden Dämpfe werden in einer Knallglasflamme im Sauerstoffüberschuß verbrannt. Bei der Verbrennung entstehende Halogenwasserstoffe wie HCl, HBr und HI werden in einer Absorptionslösung absorbiert und potentiometrisch bestimmt.

3.2 Chemikalien

Es werden ausschließlich Chemikalien des Reinheitsgrades "zur Analyse" und bidestilliertes Wasser oder Wasser gleichen Reinheitsgrades verwendet. Die eingesetzten Chemikalien und Betriebsgase müssen frei von Halogenverbindungen sein.

3.2.1 Natriumhydroxidhydrat

3.2.2 Wasserstoffperoxid (Hydrogenperoxid), $w(\text{H}_2\text{O}_2) = 30 \%$

3.2.3 Natriumsulfat, wasserfrei

3.2.4 Absorptionslösung

1,16 g Natriumhydroxidhydrat ($\text{NaOH} \cdot \text{H}_2\text{O}$) und 100 ml Wasserstoffperoxid (H_2O_2) in Wasser lösen und mit Wasser auf 1 l auffüllen. Die Lösung ist nur begrenzt haltbar.

3.2.5 Salpetersäure, $w(\text{HNO}_3) = 65 \%$

3.2.6 Aceton

3.2.7 Silbernitrat-Lösung, $c(\text{AgNO}_3) = 0,01 \text{ mol/l}$:

1,6987 g Silbernitrat, AgNO_3 , zuvor bei 150°C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet, in Wasser lösen, mit Wasser auf 1 l auffüllen und in einer dunklen Glasflasche aufbewahren.

Anmerkung: Ersatzweise können im Chemikalienhandel erhältliche, fertig hergestellte Lösungen verwendet werden.

3.2.8 Sauerstoff, Wasserstoff und Stickstoff in Druckgasflaschen handelsübliche Qualität, halogenfrei

3.2.10 Quarzwolle, halogenfrei

3.3 Geräte

- Erlenmeyer-Kolben, weithalsig, Nennvolumen 250 ml, z.B. WE 250 DIN 12 385
- Meßkolben, div. Nennvolumina, z.B. Meßkolben DIN 12 664 MSA 25 (100; 1000)
- Meßkolben mit Kugelschliff, Nennvolumen 100; 250 ml, Kugelschliff S29/15 DIN 12 244
- Vollpipetten, Nennvolumen 5; 10; 20 ml, z.B. Pipette DIN 12 691 - VPAS 5 (10; 20)
- Bechergläser, hohe Form, Nennvolumen HF 50, HF 100 ml, z.B. Becher HF 50, DIN 12 331
- Indikatorelektrode: Silberelektrode oder Silber-Silber-sulfidelektrode oder Silber-Silberchloridelektrode (nach DIN 51 408-A)
- Bezugselektrode mit halogenidfreiem Stromschlüssel, (z.B. Quecksilber/Quecksilber(I)sulfat-Elektrode)
- Magnetrührer

3.3.1 Verbrennungsgerät nach DIN EN 41

Abb. 2 zeigt den schematischen Aufbau des Verbrennungsgerätes nach Wickbold für zähflüssige und feste Proben. Für die Verbrennung von Altölproben ist nicht der abgebildete (21), sondern ein BITC-Feststoffbrenner einzusetzen.

3.3.2 Potentiograph mit Motorbürette oder vergleichbare Geräte zur automatischen Durchführung und Auswertung potentiometrischer Titrationsen

3.4 Durchführung

3.4.1 Trocknung der Altölprobe

Die zu untersuchende ~~flüssige~~ Probe wird auf etwa vorhandenes Absetzwasser hin geprüft. Falls eine Wasserphase erkennbar ist, wird diese mittels eines Scheidetrichters abgetrennt.

Die erhaltene Ölphase sowie Proben mit geringen Anteilen freien Wassers oder Emulsionen werden homogenisiert.

Die Wasseranteile der homogenisierten Proben werden mit wasserfreiem Natriumsulfat entfernt, das in eine Probemenge von 5 bis 30 g portionsweise eingerührt wird, bis das überstehende Öl klar ist.

Sofern erforderlich, werden das Natriumsulfat sowie andere Feststoffe vom Öl abzentrifugiert.

Anmerkung:

Die Trocknung der Altölprobe ist so durchzuführen, daß Verdampfungsverluste durch leichtflüchtige Bestandteile vermieden werden.

3.4.2 Verbrennung der Altölprobe

Die Verbrennung wird in Anlehnung an DIN EN 41 in einer Wickbold Apparatur (s. Abb. 2) mit einem BITC-Feststoffbrenner durchgeführt. Im Unterschied zur Vorschrift nach DIN-EN 41 wird zu Beginn der Verbrennung (Verdampfung) der Sekundärsauerstoff durch Stickstoff ersetzt. Dieser wird bei geschlossenem Feinreguliertventil direkt von einem zweistufigen Druckminderer einer Stickstoffdruckflasche über den Einweghahn (23) zugeführt. Nach Einschalten der Vakuumpumpe und Aufdrehen des Kühlwassers werden etwa 1 - 2 bar Gasvordruck an den Druckminderventilen für Sauerstoff, Wasserstoff oder Stickstoff einreguliert. Anschließend wird mit Hilfe des Vakuumventils (9) bei geschlossenen Feinreguliertventilen an den Durchflußmeßgeräten (3), (4) und (5) ein Unterdruck von etwa 0,5 bar (5000 mm Wassersäule) eingestellt.

Der BITC-Feststoffbrenner wird aus der Brennkammer (20) herausgenommen. Durch Öffnen des Feinregelventils am Durchflußmeßgerät (4) wird ein Wasserstoffstrom von etwa 200 l/h einreguliert. Man läßt etwa 30 s lang Wasserstoff freidurchströmen, zündet den Brenner und reguliert mit dem Feinregelventil am Durchflußmeßgerät (5) langsam den Primärsauerstoff auf etwa 200 l/h. Der Feststoffbrenner wird wieder in die Brennkammer eingeführt.

In das Quarz-Wägeschiffchen werden etwa 1,0 g Altöl auf 0,001 g genau eingewogen (Verdampfungsverluste durch leichtflüchtige Bestandteile sind zu vermeiden) und mit einer Schicht halogenfreier Quarzwolle (etwa 0,2 g) locker bedeckt. Anschließend wird das Schiffchen mit einem Glasstab zur Mitte des BITC-Feststoffbrenners geschoben. Nach Einsetzen des Schliffstückes wird durch den Entlüftungshahn (23) ein Stickstoffstrom von 400 l/h eingeleitet. Das Feinreguliertventil (3) muß dabei geschlossen bleiben.

Die Zugabe der Absorptionslösung wird mit dem Einweghahn (18) so geregelt, daß ungefähr 2 Tropfen pro Sekunde in den Absorptionsturm (17) zufließen, wobei der Schwanzhahn in Stellung a gebracht wird.

Dann wird der Wasserstoffstrom auf 500 l/h, der Sauerstoffstrom auf 700 l/h und das Vakuum auf 0,3 - 0,4 bar (3000 - 4000 mm Wassersäule) eingestellt und während der Verbrennung nachgeregelt. Das Einhalten dieses Druckbereiches ist für ein gleichmäßiges Verbrennen der Proben wichtig. Die Probe wird durch vorsichtiges Erhitzen mit einem Bunsenbrenner zum Verdampfen gebracht. Anschließend wird das Rohr des BITC-Feststoffbrenners mit dem Bunsenbrenner in der ganzen Länge durchgeglüht, um eine vollständige Verbrennung sicherzustellen. Nach Erlöschen der Flamme hinter der Siebplatte des BITC-Brenners wird der Stickstoffstrom durch die gleiche Menge Sauerstoff ersetzt und solange weiter geblüht, bis eventuell unverbrannte Rückstände in Probenraum und Schiffchen vollständig verbrannt sind.

Ist die Verbrennung beendet, wird zunächst der Einweghahn (18) zum Abstellen des Zulaufs der Absorptionslösung geschlossen, dann wird das Schliffstück mit dem Entlüftungshahn (23) von der Apparatur gelöst und das Wägeschiffchen (22) aus dem BITC-Feststoffbrenner entfernt. Die Brennkammer wird mit 25 ml Wasser gespült. Bei hohen Halogengehalten der Probe muß gegebenenfalls mehrfach gespült werden.

Danach wird der Schwanzhahn (14) nach Stellung b gedreht, der Enghals-Meßkolben (13) gegen einen leeren Meßkolben ausgetauscht und der Schwanzhahn (14) wieder in Stellung a zurückgedreht und der BITC-Feststoffbrenner kann mit der nächsten Probe beschickt werden. Die im Enghals-Meßkolben (13) enthaltene Absorptionslösung wird dem unter 3.5 aufgeführten Bestimmungsverfahren unterworfen.

3.5 Durchführung der potentiometrischen Bestimmung (s.a. DIN 38 405 - D1-2 und DIN 51 408-A)

3.5.1 Grundlage des Verfahrens

Die Halogen-Ionen werden mit Silber-Ionen titriert. Zur Endpunkterkennung verfolgt man die Spannung zwischen einer Bezugselektrode einerseits und einer Indikator-elektrode andererseits.

3.5.2 Störungen (s. DIN 38405-D1-2)

3.5.3 Durchführung

Die bei der Verbrennung einer Ölprobe nach Wickbold erhaltene Absorptionslösung wird unter zweimaligem Nachspülen mit Wasser quantitativ in einen weithalsigen 250 ml-Erlenmeyerkolben überführt. Der pH-Wert wird mittels nicht blutendem pH-Indikatorstäbchen geprüft und gegebenenfalls

mit verdünnter Natronlauge auf pH 8,5 - 10 eingestellt. Der Kolbeninhalt wird auf einer Heizplatte ungefähr 20 Minuten zum Sieden erhitzt, um das Wasserstoffperoxid zu zerstören. Die Restlösung, im allgemeinen 10 - 20 ml, wird quantitativ unter zweimaligem Nachspülen mit Wasser in einen 25 ml Meßkolben überführt und mit Wasser bis zur Marke aufgefüllt. Nach sorgfältigem Umschütteln wird mittels Vollpipette ein Aliquot von 5 oder 10 ml in ein 50 ml-Becherglas (hohe Form) pipettiert, mit 1 ml Salpetersäure (65 %) versetzt und auf etwa 20 ml Volumen mit Wasser aufgefüllt. Beide Elektroden werden in die Lösung getaucht, und es wird unter intensivem Rühren mit 0,01 mol/l Silbernitratlösung titriert, bis der auf Chlorid-Ionen beruhende Wendepunkt der Potentialkurve ermittelt wurde.

Wird kein Potentialsprung angezeigt, so kann die Halogen-Ionen-Konzentration der untersuchten Lösung unter der für die angegebenen Bedingungen gültigen Nachweisgrenze von 3 - 8 Mikrogramm Cl^-/ml liegen. Es ist dann wie folgt zu verfahren:

Aus einem bekannten Volumen der Absorptionslösung wird ein Aliquot von 5 ml mittels Vollpipette entnommen und in ein 50 ml-Becherglas (hohe Form) überführt, mit 1 ml Salpetersäure versetzt und mit Aceton auf etwa 20 ml Gesamtvolumen aufgefüllt. Anschließend wird mit einer 0,002 mol/l oder 0,005 mol/l Silbernitratlösung wie oben titriert. Ist eine Identifizierung des den Chlorid-Ionen entsprechenden Wendepunktes erforderlich, so wird die Bestimmung unter Zusatz einer bekannten Chloridmenge wiederholt.

3.5.4 Blindwert

Zur Kontrolle auf Halogenfreiheit müssen regelmäßig, insbesondere beim Einsatz neuer Chemikalien und Betriebsgase, Blindwert-Bestimmungen durchgeführt werden.

Hierzu werden mehrfach hintereinander Verbrennungen, wie unter 3.1 beschrieben, ohne Probe durchgeführt und in den erhaltenen Absorptionslösungen die Halogen-Ionen gemäß 3.5 bestimmt.

Der Blindwert kann je nach Laborbedingungen bis zu 50 Mikrogramm Halogen absolut betragen und braucht in diesem Fall nicht berücksichtigt zu werden. Ist der Blindwert höher als 50 Mikrogramm Halogen absolut, so ist auf Störungen zu prüfen.

3.5.5 Auswertung

Zeigt die Potentialkurve der Titration mehrere Wendepunkte, so gilt das bis zu dem den Chlorid-Ionen entsprechenden Wendepunkt verbrauchte Gesamtvolumen der Silbernitrat-Lösung als Verbrauch V_{Ag} .

Die Massenkonzentration der Altölprobe an Halogen ergibt sich aus Gleichung (1).

$$B = \frac{V_{Ag} \cdot C_{Ag} \cdot f \cdot V_{MeB}}{E \cdot V_{Titr}} \quad (1)$$

Hierin bedeuten:

- B Massenkonzentration der Altölprobe an Gesamthalogen in g/kg
- V_{Ag} Volumen der bei der Titration verbrauchten Silbernitrat-Lösung, in ml
- C_{Ag} Stoffmengenkonzentration der Silbernitrat-Lösung, in mol/l
- f Äquivalenzfaktor: $f = 35,453 \text{ g/mol}$
- E Einwaage der Altölprobe, in g
- V_{MeB} Volumen des Meßkolbens (nach 3.5), in ml
- V_{Titr} Volumen, das aus dem Meßkolben für die Titration eingesetzt wurde, in ml

3.5.6 Angabe des Ergebnisses

Es werden auf 0,1 g/kg gerundete Werte angegeben. Beim Runden auf die letzte anzugebende Stelle ist DIN 1 333, Blatt 2 zu berücksichtigen.

Beispiel: Gesamthalogengehalt 1,8 g/kg

Eine Überschreitung des nach § 3, Abs. 1 zulässigen Gesamthalogengehaltes ist grundsätzlich nachgewiesen, wenn der ermittelte Gehalt um mehr als 5 % über dem Grenzwert liegt.

Anmerkung: Zur Kontrolle auf Überschreitungen des zulässigen Gesamthalogengehaltes ist die Anwendung eines Vortestes mittels Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA) gestattet.

Eine Untersuchung nach dem Referenzverfahren kann entfallen, wenn bei dem Vortest folgende Werte nicht überschritten werden:

Methode	Gesamthalogengehalt
RFA wellenlängendispersiv	1,5 g/kg
RFA energiedispersiv	1,0 g/kg

4. Bekanntmachungen sachverständiger Stellen

Die in den Abschnitten 1, 2 und 3 genannten Bekanntmachungen, sachverständiger Stellen sind beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die DIN-Normen sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln erschienen.

Anlage 2

Zum Ausfüllen bitte Hinweise
auf der Rückseite beachten!

ERKLÄRUNG
über die Entsorgung von Altölen

Nr. (1)

Altölart (2)	Abfallschlüssel (3)	Menge (4)
	m³	t
	l	kg
	g	mg
	mg	µg
	µg	ng
	ng	pg
	pg	fg
	fg	ag
	ag	mg
	mg	g
	g	kg
	kg	t

Erklärungspflichtiger (5): Tankstelle/Kfz-Werkstatt = 1 sonstiger Gewerbe- oder Industrie-
betrieb = 2 Kaufhaus/Ladengeschäft = 3 Hersteller/Großhandel = 4 Altölsammler = 5
Beförderer bei Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr = 6 (5)

Den Altölen wurden im Betrieb keine Fremdstoffe wie synthetische Öle auf der Basis von PCB oder deren Ersatzprodukte, für eine Aufarbeitung ungeeignete Altöle oder Abfälle, insbesondere Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG, beigelegt.

Firma/Anschrift

Datum

Unterschrift/Firmenstempel

(5)

Die Altöle enthalten _____ mg/kg PCB; _____ g/kg Gesamthalogen nach dem Analyseergebnis von
_____ 199 der Untersuchungsstelle _____

Firma/Anschrift

Datum

Unterschrift/Firmenstempel

Anlage 2

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Die Erklärung über die Entsorgung von Altölen ist vom Erklärungspflichtigen (§ 6 Abs. 1 der Altölverordnung) und gegebenenfalls vom Untersuchungspflichtigen (§§ 5 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2 der Altölverordnung) nach Maßgabe der nachstehenden Hinweise abzugeben:

(1) Hier ist die Nummer des Begleitscheines einzutragen, soweit der Erklärungspflichtige nach § 11 Abs. 2 oder 3 des Abfallgesetzes in Verbindung mit der Abfallnachweis-Verordnung Begleitscheine auszufüllen hat.

(2) und (3) Hier sind die Bezeichnungen aus der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes, die Bezeichnungen des Abfallkataloges der Informationsschrift "Abfallarten" oder die von der zuständigen Behörde mitgeteilten Bezeichnungen einzusetzen.

(4) Die Angaben zur Altölmenge können in m³ oder t eingesetzt werden.

(5) Im letzten Feld ist die für den Erklärungspflichtigen zutreffende Zahl einzusetzen.

(5) Diese Angaben sind vom Untersuchungspflichtigen (§§ 5 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2 der Altölverordnung) zu machen (Altölbesitzer, welche die Altöle aufarbeiten, thermisch verwerten oder in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes verbringen. Die Angaben sind auch zu machen, soweit die Untersuchungen auf PCB und Gesamthalogen durch Dritte im Auftrag des Untersuchungspflichtigen oder durch eine von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungsstelle erfolgen.

Begründung

A. Allgemeines

Das Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) führte zu einer durchgreifenden Änderung des bisherigen Altölrechts. Das Altölgesetz wurde - von den bis zum 31. Dezember 1989 fortgeltenden Übergangsvorschriften über die Zuschußgewährung abgesehen - aufgehoben. Für die Entsorgung von Altölen gelten damit grundsätzlich alle Vorschriften des Abfallgesetzes, es sei denn, Altöle werden einer Verwertung in Anlagen zugeführt, die hierfür nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugelassen sind. Als Verwertung stehen hierbei die stoffliche und energetische Nutzung gleichrangig nebeneinander.

Die Zulassung der energetischen oder stofflichen Nutzung von Altölen, beispielsweise in Hochtemperaturanlagen wie Zementwerken, Hochöfen, Schmelzkammerfeuerungen sowie in Raffinationsanlagen oder Hydrieranlagen ist umfassend in den Vorschriften des Immissionsschutzrechts geregelt. Das Abfallrecht hat hingegen zu gewährleisten, daß die Erfassung, Einsammlung und Beförderung zu diesen Verwertungsanlagen kontrolliert erfolgt, insbesondere eine Vermischung von Altölen mit gefährlichen Stoffen unterbleibt, die gleichermaßen bei stofflicher wie energetischer Nutzung die Umwelt erheblich belasten können.

Der Gesetzgeber hat die Bundesregierung in § 5 a Abs. 2 Satz 2 AbfG verpflichtet, bis zum 1. November 1987 durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Altöle künftig einer Aufarbeitung zugeführt werden dürfen; dabei sind gleichzeitig Grenzwerte für Schadstoffe festzulegen, die eine Aufarbeitung erschweren oder sich in Zweitraf finaten anreichern können. Außerdem ist Art und Umfang der Hinweis-, Nachweis- und Annahmepflicht desjenigen zu bestimmen, der gewerbsmäßig Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle an Endverbraucher abgibt.

Die Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 1986 (87/101/EWG) zur Änderung der Richtlinie über die Altölbeseitigung (75/439/EWG) verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einer Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Altölentsorgung. Soweit diese Maßnahmen nicht schon unmittelbar im neuen

Abfallgesetz vorgeschrieben sind, kann der Richtlinie in dieser Rechtsverordnung Rechnung getragen werden. Gleichzeitig soll mit der Altölverordnung die PCB-Richtlinie des Rates vom 1. Oktober 1985 (85/467/EWG) umgesetzt werden, soweit sie Altölprodukte erfaßt.

Auf der Grundlage verschiedener Verordnungsermächtigungen im Abfallgesetz und im Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere nach Maßgabe des neuen § 14 Abs. 1 AbfG, wird den Anforderungen an eine geordnete Alölentsorgung Rechnung getragen; sie sind zugleich Ausdruck seit langem vertretener Forderungen der modernen Abfallwirtschaft und haben daher Pilotfunktion für ähnliche Maßnahmen im Bereich schadstoffhaltiger Abfälle. Hierzu zählt insbesondere die Bestimmung der aufarbeitbaren Altöle und Aufarbeitungsverfahren, wobei alle Möglichkeiten für Innovationen bei der stofflichen Verwertung anderer Altölarten oder schadstoffbelasteter Altöle offen bleiben müssen, die Festlegung von Grenzwerten für PCB und Gesamthalogen, die Beschreibung der Verfahren zur Bestimmung dieser Stoffe in Altölen, das Verbot, PCB oder andere gefährliche Abfälle Altölen beizumischen sowie das Gebot zur getrennten Entsorgung von PCB.

Im Bereich der Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle sind Einzelheiten über die Altölannahmestellen, die Kennzeichnung von Gebinden mit Entsorgungs-Hinweisen sowie die Pflichten der Vertreiber gegenüber privaten und gewerblichen Endverbraucher festzulegen.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung Kosten, soweit in Einrichtungen des Bundes Altöle anfallen und nach den Grundsätzen des Verursacherprinzips entsorgt werden müssen. Entsprechendes gilt für solche Einrichtungen der Länder und Gemeinden. Diese Kosten wurden bereits durch das Abfallgesetz begründet.

Den Ländern können Kosten entstehen, soweit die durch das Abfallgesetz vorgegebene Neuordnung der Alölentsorgung zu zusätzlichen Überwachungsaufgaben beim Vollzug führt.

Bei Herstellern und Vertreibern von Mineralölprodukten sowie in der Entsorgungswirtschaft können die erhöhten Anforderungen an eine geordnete Erfassung, Sammlung und Entsorgung von Altölen zusätzliche Kosten auslösen. Dies gilt insbesondere für die erstmalige Einrichtung von Alölannahmestellen im Bereich des Handels. Diese Kosten sind ebenfalls schon durch das am 1. November 1986 in Kraft getretene Abfallgesetz begründet.

Hierdurch können sich Einzelpreise erhöhen. Tendenziell können davon auch direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Verbraucherpreise ausgehen. Der Umfang läßt sich im einzelnen nicht genau voraussagen. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Soweit es sich um die Umsetzung von EG-Richtlinien in nationales Recht handelt, werden diese Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland überwiegend schon auf Grund von Beschlüssen der Umweltminister von Bund und Ländern praktiziert; sie führen daher nicht zu zusätzlichen Belastungen bei den Betroffenen, die Preisänderungen auslösen könnten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Mit § 1 wird der Definition "Aufarbeitung" in Art. 1 Anstrich 3. der Richtlinie des Rates vom 22. Dezember 1986 (87/101/EWG) zur Änderung der Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung Rechnung getragen. Sie versteht unter Aufarbeitung jedes Verfahren, bei dem Basisöle durch Raffinerieverfahren erzeugt werden, die insbesondere die Trennung der Schadstoffe, der Oxidationsprodukte und der Zusätze in diesen Ölen umfassen. Aus diesen gegenüber der bisherigen Rechtslage nach § 1 Nr. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölggesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1982, BGBl. I S. 653) strengeren Anforderungen folgt, daß künftig das bloße Trocknen und Destillieren von Altölen zur Herstellung von Schwerölen keine Aufarbeitung ist. Diese Verfahren führen regelmäßig nicht zur Abtrennung gefährlicher Schadstoffe. Die unzureichende Verbrennung solcher Öle in Schiffsdieseln, das Abpumpen von Schlämmen dieser Öle auf Hoher See, belastet die Gewässer und die Meeresumwelt erheblich. Hiervon ist auch die Nordsee betroffen.

§ 1 erfaßt unter dem Begriff der Aufarbeitung nicht nur eingeführte Verfahren der Zweitraffination, sondern auch neue Verfahren, durch die Schadstoffe in andere, für die Umwelt ungefährliche Stoffe chemisch umgewandelt werden. Sie werden in § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 der Verordnung weiter angesprochen.

Rechtsgrundlage für § 1 sind die §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zu § 2

Absatz 1 zählt die Altölartern auf, welche nach Ausgangsprodukt und Anfallstelle in den heute praktizierten Raffinationsverfahren zu neuen Produkten aufgearbeitet werden können, und von denen bei Beachtung der Festlegungen in § 3 Abs. 1 keine Gefährdungen der Umwelt zu besorgen sind. Hierzu zählen insbesondere gebrauchte Motorenöle, die mehr als 40% des Schmierstoffabsatzes und mehr als 50% des gesamten Altölanfalls ausmachen.

Absatz 2 gestattet für andere Altölartern die Aufarbeitung über eine Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde. Dieses Verfahren soll die stoffliche Verwertung solcher Altöle ermöglichen, die zwar grundsätzlich auch für eine Aufarbeitung in Betracht kommen, aber häufig mit Schadstoffen angereichert sein können. Hierzu zählen z.B. mineralische Elektroisolieröle, die durch Befüll- oder Spülvorgänge mit PCB, ferner chlorfreie Industrieöle aus der Metallbearbeitung, die mit Schwermetallen und anderen betriebsbedingten Schadstoffen belastet sein können.

Rechtsgrundlage für § 2 ist § 5 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Abfallgesetzes und die §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 und § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zu § 3

Absatz 1 legt zunächst einen sog. PCB- "Eingangsgrenzwert" für Altöle fest, die nach den gegenwärtig praktizierten Raffinationsverfahren aufgearbeitet werden. Dieser Eingangswert ist durch den Grenzwert in Art. 10 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 87/101/EWG begründet, der sowohl für Altöle wie für Aufarbeitungsprodukte einen Höchstgehalt von 50 ppm = 50 mg/kg zulässt.

In Absatz 1 wird außerdem ein Grenzwert für Gesamthalogen festgelegt. Chlor gehört zu den Stoffen, die eine Aufarbeitung erschweren oder sich bei Anwendung der heute üblichen Aufarbeitungsverfahren in Zweitraffinaten anreichern.

Bei den heute praktizierten Raffinationsverfahren findet je nach Produktart eine Anreicherung oder Abreicherung von PCB statt. Ein Vergleich eines Eingangswertes von 20 bzw. 50 ppm mit dem PCB-Gehalt im jeweiligen Produkt macht dies deutlich und belegt den in Absatz 1 vorgesehenen Eingangswert von 20 ppm = 20 mg/kg:

Produkte	Verfahrensergebnis	bei einem Eingangswert von 20 ppm bzw. 50 ppm	
		Produktwerte	
Motorenöle	Abreicherung	3 ppm	7 ppm
Gasöle	Anreicherung	30 ppm	70 ppm
Spindelöle	Anreicherung	40 ppm	100 ppm.

Neue verfügbare, in der Bundesrepublik Deutschland jedoch noch nicht praktizierte Verfahren wie die Hydrierung oder das Natriumverfahren, könnten auch Altöle, die über dem Eingangswert von 20 ppm liegen, in PCB-freie Produkte umwandeln. Absatz 1 eröffnet die Zulassung dieser Verfahren; dadurch sollen Innovationen auf dem Gebiet der Aufarbeitung von Altölen ausgelöst werden. Hier sind auch Verfahren angesprochen, die zu Produkten führen, die bei herkömmlichen Verfahren unter Einhaltung der Grenzwerte von Absatz 1 erreichbar sind. Mit der Öffnungsklausel wird Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie 87/101/EWG umgesetzt.

Absatz 1 und 2 geht zunächst von dem PCB - Grenzwert der EG-Richtlinien aus (50 ppm). Das EG-Recht hat keine Bestimmungsmethode für die Ermittlung von PCB in Altölen festgelegt, sondern überläßt entsprechende Regelungen den Mitgliedstaaten. Nach dem in der Bundesrepublik Deutschland entwickelten Verfahren (Anlage 1 der Verordnung) ist lediglich aus analysetechnischen Gründen der Grenzwert der EG mit 10 mg/kg sowie der von dem EG-Grenzwert abgeleitete "Eingangswert" in Absatz 1 mit 4 mg/kg zu bestimmen. Dies bedeutet also keine Verschärfung der EG-Grenzwerte. Um derartige Interpretationen auszuschließen, werden deshalb in Absatz 1 und 2 jeweils beide Werte genannt.

Absatz 2 folgt den Festlegungen in Art. 10 Abs. 2 Satz 2 der Altöl-Richtlinie 87/101/EWG sowie den Regelungen in der PCB-Richtlinie 85/467/EWG vom 1. Oktober 1985 zur Begrenzung von PCB, wonach Produkte der Altölaufarbeitung mit mehr als 50 ppm PCB nur zum Zwecke ihrer Entsorgung als Abfall in den Verkehr gebracht werden dürfen. Eine besondere Festlegung dieses Wertes für Altöle ist in der Verordnung nicht erforderlich, da das Abfallgesetz mit § 5 a Abs. 1 grundsätzlich alle Altöle erfaßt. Dabei trägt § 5 a Abs. 2 Satz 1 den besonderen Anforderungen des EG-Rechts im Falle der Verwertung dadurch Rechnung, daß nur für eine abfallrechtliche Überwachung unverzichtbare Vorschriften zur Anwendung gelangen.

Gleichzeitig wird berücksichtigt, daß weder das Abfallgesetz, noch die Richtlinien der EG bei Überschreitung des Grenzwertes nur eine Weitergabe zur bloßen Zerstörung derartiger Altöle fordern; beide Rechtsordnungen verlangen vielmehr von den Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Abfallverwertung, wobei stoffliche und thermische Verwertung gleichrangig nebeneinander stehen. Nach dem Abfallgesetz hat die Abfallverwertung Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 3 AbfG erfüllt sind.

§ 5a Abs. 1 AbfG unterwirft Altöle generell - unabhängig von ihrer Eigenschaft als Abfall oder Wirtschaftsgut - dem Abfallrecht. Für den Fall der Verwertung in hierfür genehmigten Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten die Überwachungsvorschriften des Abfallgesetzes für den Weg von der Altölanfallstelle bis zur Verwertungsanlage, für die Verwertung der Altöle in diesen Anlagen selbst jedoch das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit seinen Durchführungsvorschriften einschließlich der TA Luft. Mit diesem umfangreichen Regelwerk ist sichergestellt, daß auch in den im EG-Recht geforderten Zulassungsverfahren Umweltanforderungen umfassend Rechnung getragen ist. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit seinen Durchführungsbestimmungen stellt insbesondere sicher, daß Altöle nicht als Brennstoff in normalen Feuerungsanlagen eingesetzt werden. Altöle dürfen als brennbare Stoffe zum Zweck der thermischen Nutzung nur in solchen Anlagen verwendet werden, die einen völligen Ausbrand gewährleisten (z.B. Zementwerke, Schmelzkammerfeuerungen).

Mit der Festlegung des Grenzwertes in Absatz 2 wird zugleich der noch geltende Grenzwert in der 10. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (10. BImSchV), bezogen auf Altölprodukte, vom bisher 1000 auf 50 ppm gesenkt. Die Verordnung setzt insoweit vorab die PCB-Begrenzungsrichtlinie 85/467/EWG um, die hinsichtlich des Grenzwertes für Altöle und Altölprodukte durch die Richtlinie 87/101/EWG geändert wurde. § 11 stellt das Verhältnis der Altölverordnung zur 10. BImSchV klar.

Rechtsgrundlage für § 3 sind § 5 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Abfallgesetzes sowie die §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 und 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zu § 4

Synthetische Öle auf der Basis von PCB, insbesondere aus den Bereichen der Elektrizitäts-, Schrott- und Bauwirtschaft sowie aus dem Bergbau haben die Zweitraffination während der letzten Jahre erheblich belastet. Diese Öle müssen daher getrennt von anderen Altölen erfaßt werden. Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 87/101/EWG fordert ebenfalls eine getrennte Entsorgung dieser Öle.

Getrennt entsorgt werden müssen auch halogenhaltige Ersatzprodukte der bisherigen PCB-Öle, die heute vorwiegend im untertägigen Bergbau eingesetzt werden. Sie weisen ein ähnliches Gefährdungspotential für die Umwelt auf wie PCB-Öle. Nach Absatz 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen, wenn aus betriebstechnischen Gründen eine getrennte Entsorgung unverhältnismäßig ist und im übrigen eine geordnete Entsorgung nach Maßgabe des Abfallgesetzes nachgewiesen wird.

Absatz 2 soll verhindern, daß die nach Ausgangsprodukt und Anfallstelle grundsätzlich schadstoffarmen Altöle (§ 2 Abs. 1) mit anderen Altölen an den Anfallstellen und beim nachfolgenden Transport vermischt und damit für eine Aufarbeitung unbrauchbar gemacht werden. Absatz 2 trägt gleichzeitig Artikel 3 der Richtlinie 87/101/EWG Rechnung, die der Aufarbeitung von Altölen Vorrang einräumt, soweit ihr keine technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Sachzwänge entgegenstehen.

Absatz 3 stellt klar, daß nach Maßgabe der für den Betrieb der jeweiligen Anlage geltenden Genehmigung eine Vermischung zugelassen ist.

Ein Verstoß gegen § 4 kann mit einem Bußgeld bis 100.000.- DM geahndet werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 AbfG). Davon unberührt bleibt der zivilrechtliche Rückgriff der Entsorgungsunternehmen, wenn durch Untersuchung von Rückstellproben der für die Beimischung Verantwortliche ermittelt wird. Außerdem entfällt damit der Anspruch nach § 5 b AbfG gegen den Vertreiber des Frischöls auf Annahme des Altöls. Der Altölbesitzer ist in diesem Fall verpflichtet, die Entsorgung auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen (§ 3 Abs. 4 AbfG).

Rechtsgrundlage für § 4 ist § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Abfallgesetzes und § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zu § 5

Die in § 3 genannten Schadstoffe sind durch die Entnahme und Untersuchung von Altölproben in den Fällen des Absatz 2 zu ermitteln. Diese Untersuchungen sollen einerseits bei der Aufarbeitung die Umweltverträglichkeit der Zweitraffinate gewährleisten, andererseits bei thermischer Nutzung die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen sicherstellen sowie gesetzwidrige grenzüberschreitende Verbringungen unterbinden. Bei Verbringungen von Altölen, die mehr als 50 ppm = 50 mg/kg PCB enthalten, gelten die Vorschriften der Richtlinie 84/631/EWG über die Überwachung grenzüberschreitender Verbringung gefährlicher Abfälle; § 13 AbfG ist zu beachten.

Absatz 1 regelt nur die Entnahme und Aufbewahrung von Rückstellungsproben; sie dienen der Beweissicherung bzw. Ermittlung des Verursachers unzulässiger Beimischungen von PCB, gefährlichen Abfällen oder Altölen (§ 4 Abs. 1 und 2). Die Altölanfallstellen trifft grundsätzlich nur die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Rückstellungsproben nach Absatz 1, es sei denn, sie führen die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten aus. Die Verordnung trifft keine Regelung zu den Kosten der Probenahmen und Untersuchungen, da diese jeweils Teil der Entsorgungskosten sind, also im Rahmen des Entgelts der Entsorgungsleistung der Altölanfallstelle berechnet werden. Bei Eigenentsorgung gehen die Untersuchungskosten nach dem Verursacherprinzip zu Lasten der Anfallstelle.

Als Untersuchungsstellen kommen grundsätzlich bestehende Laboreinrichtungen der Aufarbeitungsunternehmen und der Unternehmen der Altölsammlung in Betracht. Unternehmen, die Altöle thermisch verwerten, werden in der Regel die Untersuchungen durch Dritte, insbesondere durch Altölsammler, durchführen lassen. Die zuständige Behörde kann nach Absatz 2 Satz 2 eine Untersuchungsstelle bestimmen. Das kann insbesondere zur Absicherung der Untersuchungsergebnisse geboten sein.

Anhang 1 der Verordnung regelt die Einzelheiten zur Entnahme, Untersuchung und Aufbewahrung der Proben.

Rechtsgrundlage für § 5 ist § 5 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 - 3 des Abfallgesetzes.

Zu § 6

Die Erklärungen über Schadstoffgehalte und über die Einhaltung der Anforderungen der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 sowie von § 5 sollen mehr Sicherheit in die Abwicklung der zivilrechtlichen Belange eines Entsorgungsvorganges bringen, aber gleichzeitig auch die Überwachung von Verwertungsverfahren vor Ort und bei der Kontrolle grenzüberschreitender Altötransporte gewährleisten. Die Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung besteht neben möglichen Nachweispflichten nach § 11 des Abfallgesetzes; sie ergänzt insoweit Angaben auf Begleitscheinen, die derartige Angaben nicht vorsehen. Eine Übersendung von Mehrfertigungen der Erklärung an die zuständigen Behörden ist nicht vorgeschrieben. Eine Ausfertigung der Erklärung ist bei grenzüberschreitenden Transporten der Zollstelle vorzulegen.

Rechtsgrundlage für § 6 sind die §§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 5 Nr. 2 und 14 Abs. 1 Nr. 2 des Abfallgesetzes.

Zu § 7

Die Hinweise auf den Gebinden sollen den Anwender des Frischöls auf die bestehenden Entsorgungsmöglichkeiten aufmerksam machen, die Umweltgefährdungen aus unsachgemäßer Entsorgung plakativ beschreiben und auf mögliche Sanktionen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts hinweisen.

Rechtsgrundlage für § 7 ist § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Abfallgesetzes.

Zu § 8

Die Verkaufsstellen müssen unmittelbar dort, wo die Abgabe an den privaten Endverbraucher erfolgt, z.B. am Verkaufsort, unmißverständliche Hinweise auf die am Verkaufsort oder in dessen Nähe eingerichtete Altölnahmestelle geben (Absatz 1).

Die Verordnung beschreibt den unbestimmten Rechtsbegriff der "Nähe" in Absatz 2 nicht durch Festlegung bestimmter Entfernungen, weil das zu unbilligen Härten führen könnte. Bei der Auslegung dieses Begriffs ist zu berücksichtigen, daß der Käufer regelmäßig mit seinem Kraftfahrzeug zur Verkaufsstelle kommt.

Eine externe Annahmestelle liegt daher in der Nähe, wenn unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit erwartet werden kann, daß sie der Käufer annimmt. Hierbei werden die Besonderheiten vor Ort (Ballungsraum oder ländlicher Raum) zu beurteilen sein. Als Orientierungsmaßstab für die zumutbare Entfernung ist somit eher die Fahrzeit mit dem Kraftfahrzeug als eine Kilometerangabe geeignet. Im Einzelfall dürfte eine Fahrzeit zwischen Verkaufs- und Annahmestelle von fünf bis zehn Minuten noch zumutbar sein. Rechtsgrundlage für § 8 ist § 5 b Satz 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Abfallgesetzes.

Die Altölverordnung enthält keine Regelungen über die technischen Anforderungen an den "fachgerechten" Ölwechsel, da hierzu das Abfallgesetz keine Ermächtigung vorsieht. Die Beschreibung dieser Anforderungen bleibt daher den Vollzugsvorschriften der Länder vorbehalten. Hier dürften technische Einrichtungen gefordert werden, die dem Kraftfahrer heute bereits in Tankstellen und Kfz-Werkstätten zur Durchführung des Ölwechsels unter Selbstbedienungsbedingungen zur Verfügung gestellt werden (Ölabsauggerät, Altöltanks, Behälter zur Aufnahme fester ölhaltiger Abfälle).

Zu § 9

§ 5 b AbfG verpflichtet grundsätzlich jeden, der gewerbsmäßig oder im Rahmen gewerblicher Unternehmen Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle abgibt. Erfasst sind damit alle Stufen des Handels (Einzel-, Groß- und Zwischenhandel) und der Hersteller, soweit er an Endverbraucher abgibt. Endverbraucher ist, wer die Ware seinerseits nicht mehr weitergibt, sondern diese selbst als Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle einsetzt. Hierbei kommt es weder auf die verbrauchte Ölmenge noch auf die Rechtspersönlichkeit des Endverbrauchers an; er kann eine Einzelperson oder ein Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Die

Annahmeverpflichtung besteht nur für gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle, denen keine anderen Altöle oder Abfälle entgegen § 4 Abs. 2 beigelegt werden. Der Abgebende wird dies auf Verlangen des Verkäufers versichern müssen.

Erwerben Endverbraucher, die nicht zu den privaten Selbstwechslern zählen, Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle an Verkaufsstellen, die auch an private Endverbraucher öle verkaufen, so bestehen die Verpflichtungen des Verkäufers aus § 5 b AbfG uneingeschränkt auch gegenüber diesen Abnehmern.

Absatz 1 geht auf besondere Fälle der Abgabe von Verbrennungsmotoren- oder Getriebeölen ein, in denen die Einrichtung oder der Nachweis von Altölannahmestellen am bzw. in der Nähe des Verkaufsorts weder erforderlich noch sinnvoll ist. Damit wird vor allem den unterschiedlichen Gegebenheiten bei der Abgabe an Großverbraucher Rechnung getragen.

- 35 -

die bereits über eigene Entsorgungsstrukturen oder Verwertungsmöglichkeiten verfügen. Der Käufer kann durch vertragliche Vereinbarung mit dem Verkäufer auf die Inanspruchnahme der Annahmeverpflichtung verzichten; er kann damit Frischöl mit oder ohne Entsorgungsleistung des Verkäufers bzw. eines von diesem beauftragten Unternehmens erwerben. Wie auch für den privaten Selbstwechsler ist nur die Annahme der gebrauchten Öle kostenlos. Der Verkäufer ist nicht gehindert, die Entsorgungskosten in den Frischölpreis einzukalkulieren. Die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Einrichtung zum fachgerechten Ölwechsel besteht nicht, wenn nach den technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten mit Ölwechselvorgängen bei der Annahmestelle nicht zu rechnen ist.

Absatz 2 trägt den bestehenden Entsorgungsstrukturen im Bereich der Binnenschifffahrt Rechnung, deren Aufgaben durch § 5 b AbfG nicht entfallen sind.

Rechtsgrundlage für § 9 ist § 5 b Satz 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Abfallgesetzes.

Zu § 10

Die Vorschrift sieht bei Verstößen gegen Gebote und Verbote sowie gegen wesentliche Pflichten nach dieser Verordnung ein Bußgeld vor.

Zu § 11

Auf die Begründung zu § 3 wird Bezug genommen.

Zu § 12

§ 12 regelt die Zuschußgewährung nach dem Altölgesetz gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 AbfG.

Zu § 13

§ 13 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 14

Abweichend von Satz 1 (Inkrafttreten der Verordnung am 1. November 1987), ist für die Kennzeichnungsregelung in § 7 ein längerer Zeitraum erforderlich, um der Wirtschaft den Übergang auf die neue Rechtslage zu erleichtern.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Altölverordnung (AltölV)

Der Bundesrat hat in seiner 581. Sitzung am 16. Oktober 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Ä n d e r u n g e n

zur

Altölverordnung (AltölV)

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Auf Grund

- des § 5 a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, des § 5 b Satz 4 sowie des § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) wird von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 13 Abs. 5 Nr. 2 des Abfallgesetzes wird von der Bundesregierung,
- des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Abfallgesetzes wird vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 34 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950), wird von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie

...

(noch Ziffer 1)

- des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird
von der Bundesregierung

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:"

Begründung:

Einfachere Fassung der Eingangsworte.

2. Zu den Eingangsworten

In den Eingangsworten sind im vierten Spiegelstrich vor der
Bezeichnung

"§ 34 Abs. 1"

die Bezeichnungen

"§ 7 Abs. 1, § 23 Abs. 1"

einzufügen.

Begründung:

Die Regelung in § 5 Abs. 2 der Vorlage bedarf,
soweit sie sich an die Betreiber immissionsschutz-
rechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen rich-
tet, der Ermächtigungsgrundlage des § 7 Abs. 1
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und, soweit die Betreiber nicht genehmigungsbe-
dürftiger Anlagen betroffen sind, der Ermächti-
gungsgrundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG.

3. Zu §§ 2 und 10

In § 2 Abs. 2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Die Aufteilung von § 2 in Absätze entfällt.

...

(noch Ziffer 3)

Als Folge hiervon und von Ziffer 12 ist

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. entgegen § 2 Satz 2 andere Altöle aufarbeitet, obwohl sie schädliche Stoffe enthalten, die sich in den Produkten der Aufarbeitung anreichern,"

Begründung:

Aus der Definition des Begriffs der Aufarbeitung in § 1 der Regierungsvorlage folgt, daß Altöle nur in immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen aufgearbeitet werden. Dabei handelt es sich um Anlagen nach Nr. 4.4 oder Nr. 4.1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Angaben über die Beschaffenheit der in solchen Anlagen eingesetzten Stoffe sowie über das Verfahren und die beim Betrieb entstehenden Produkte sind bereits Gegenstand immissionsschutzrechtlicher Pflichten nach §§ 15, 16 und 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Somit sind die in Satz 2 und 3 vorgesehenen Regelungen entbehrlich. Im übrigen reichen entgegen den Ausführungen in der Begründung der Regierungsvorlage die Ermächtigungsgrundlagen in § 5 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AbfG sowie in §§ 34, 35 und 37 BImSchG zur Statuierung einer Anzeigepflicht nicht aus. Das gleiche gilt für § 11 Abs. 2 AbfG.

4. Zu §§ 3, 10, 11 und 14

In § 3 sind die Angabe "(1)" und der Absatz 2 zu streichen.

Als Folge sind

- in § 10 die Angabe "(1)", der Absatz 2 und in Nummer 2 die Angabe "Abs. 1",

(noch Ziffer 4)

- in § 11 die Worte
"und Produkte der Altölaufarbeitung" und
- in § 14 Satz 1 und 2 jeweils die Angabe "Abs. 1"
zu streichen.

Begründung:

Mit der Regelung in § 3 Abs. 2 der Vorlage soll verhindert werden, daß Aufarbeitungsprodukte ab einem bestimmten Gehalt an PCB in den freien Handel gelangen. Dieses umweltpolitische Anliegen wird vom Bundesrat nachdrücklich unterstützt. Er hält es jedoch im Hinblick darauf, daß es sich bei den betreffenden Stoffen begrifflich nicht um Altöle im Sinne des § 5 a Abs. 1 des Abfallgesetzes, sondern um Erzeugnisse der Aufarbeitung handelt, nicht für zweckmäßig, die Regelung in eine auf Altöle bezogene Rechtsvorschrift einzubeziehen. Die Beachtung durch die betroffene Wirtschaft und auch die Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder kann wesentlich erhöht werden, wenn die vorgesehene Bestimmung in den rechtssystematisch besseren Zusammenhang der auf das Bundes-Immissionschutzgesetz gestützten Verordnung über Beschränkungen von PCB, PCT und VC (10. BImSchV) gestellt wird.

5. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1

In § 4 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte
"Hydraulikanlagen enthalten sind"
durch die Worte
"Hydraulikanlagen enthalten sein können"
zu ersetzen.

Begründung:

Synthetische Öle auf der Basis von PCB sowie halogenhaltige Ersatzprodukte sind nicht stets in Transformatoren, Kondensatoren und Hydraulikanlagen anzutreffen, sie können aber insbesondere dort enthalten sein. Die Formulierung der Verwendung, die insoweit eine Warnfunktion hat, ist dementsprechend zu ändern.

6. Zu § 4 Abs. 1

- a) In § 4 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte
"erfaßt, abgegeben"
durch die Worte
"gehalten, eingesammelt oder befördert"
zu ersetzen.

Als Folge sind
in § 10 Abs. 1 Nr. 3 die Worte
"erfaßt, abgibt"
durch die Worte
"hält, einsammelt, befördert"
zu ersetzen.

- b) In § 4 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort
"Erfassung"
durch das Wort
"Haltung"
zu ersetzen.

Begründung zu a und b:

Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 enthaltenen Regelungen werden auf die in § 14 Abs. 1 Nr. 2 Abfallgesetz und § 37 BImSchG enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen gestützt.

Weder die in § 14 Abs. 1 Nr. 2 Abfallgesetz enthaltene Ermächtigung, noch die mit § 37 BImSchG in Bezug genommene EG-Richtlinie regeln die "Erfassung" und "Abgabe" von Altölen.

Mit der Änderung wird die Verordnung an die in § 14 Abs. 1 Nr. 2 Abfallgesetz enthaltene Regelung sprachlich angepaßt. Damit wird zum einen sichergestellt, daß das mit der Regelung angestrebte Ziel der Entsorgung von Altölen und synthetischen Ölen auf der Basis von PCB sowie halogenhaltigen Ersatzprodukten erreicht wird, zum anderen dient die Änderung der Rechtssicherheit, da die Regelung den Wortlaut der Ermächtigungsgrundlage angepaßt und ein neuer, nicht definierter Begriff, vermieden wird.

7. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2

In § 4 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Worten
"nach § 7 des Abfallgesetzes"
die Worte
"oder nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes"
einzufügen.

Begründung:

Die Zulassung einer Ausnahme durch die zuständige Behörde sollte auch dann möglich sein, wenn die Entsorgung statt in einer nach § 7 AbfG in einer nach § 4 BImSchG hierfür zugelassenen Anlage nachgewiesen wird. Das Schutzziel ist damit in gleicher Weise gewährleistet. Die Eröffnung dieser Möglichkeit entspricht auch der abfallwirtschaftlichen Zielvorstellung, daß die Vermeidung Vorrang vor der Entsorgung hat.

8. Zu § 4 Abs. 3

In § 4 Abs. 3 sind die Worte
"genehmigten Anlagen"
durch die Worte
"zugelassenen Anlagen"
und die Worte
"in der Genehmigung eine Vermischung zugelassen ist"
durch die Worte
"in der Zulassung eine Vermischung vorgesehen ist"
zu ersetzen.

Begründung:

§ 7 des Abfallgesetzes umfaßt nicht nur die Genehmigung, sondern auch die Planfeststellung von Abfallentsorgungsanlagen. Der Begriff Zulassung umfaßt die in dieser Vorschrift genannten behördlichen Akte.

9. Zu § 6 Abs. 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wer Altöle

1. als Altölsammler zum Zwecke der Aufarbeitung, thermischen Verwertung oder zur grenzüberschreitenden Verbringung abgibt oder
2. gewerbsmäßig, im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder als öffentliche Einrichtung an Unternehmen der Altölsammlung abgibt oder in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes verbringt,

hat eine Erklärung nach dem in Anlage 2 enthaltenen Muster abzugeben. § 11 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der Abfallnachweis-Verordnung bleiben unberührt."

Begründung:

Die vom Rechtsausschuß empfohlene Klarstellung reicht noch nicht aus. Es ist auch erforderlich, die Abgabe der Erklärung im Falle der Abgabe von Altöl durch im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen wie auch durch öffentliche Einrichtungen an Unternehmen der Altölsammlung bzw. die grenzüberschreitende Verbringung zu erfassen.

10. Zu § 9 Abs. 1

In § 9 Abs. 1 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Es bestehen Zweifel, ob die Ermächtigung in § 5 b Satz 4 AbfG (Bestimmung der Art und des Umfangs der Annahmepflicht nach § 5 b Satz 2 AbfG) die Abbedingung der Annahmepflicht zuläßt.

Außerdem kann aufgrund dieser Norm die gesetzliche Annahmepflicht unterlaufen werden. Der Mineralölhandel hat bereits den Endverbrauchern - vor allem Landwirten - deutliche Preisvorteile angeboten, wenn sie auf die Inanspruchnahme der Annahmeverpflichtung verzichten. Es ist daher nicht auszuschließen, daß unkontrolliert Altöle angesammelt werden, die nicht umweltgerecht entsorgt werden.

Im übrigen entspricht die Möglichkeit der Abbedingung der Annahmepflicht nicht der Zielsetzung des Gesetzgebers, den Umweltschutz bei der Altölentsorgung nachhaltig zu verbessern. Das zeigt sich auch darin, daß - entgegen der Fassung der Vorlage - die Initiative zur Abbedingung bisher nicht vom Käufer, sondern vom Verkäufer ausgegangen ist.

11. Zu § 9 Abs. 2

In § 9 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Für den Bereich der Binnen- und der Seeschifffahrt gilt die Annahmeverpflichtung des Verkäufers als erfüllt, wenn der Käufer die Einrichtungen der Bilgenentölung oder die Auffanganlagen gemäß des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch den Schiffsbetrieb (MARPOL) in Anspruch nimmt."

(noch Ziffer 11)

Als Folge ist in der Überschrift
das Wort
"Binnenschiffahrt"
durch das Wort
"Schiffahrt"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Schutzzweck des Abfallgesetzes gilt auch für Seeschiffe, sofern sie Häfen der Bundesrepublik Deutschland anlaufen. Diesem Schutzzweck wird Rechnung getragen, wenn die Seeschiffe ihre Altöle in Auffanganlagen gemäß MARPOL entsorgen.

12. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 1

In § 10 Abs. 1 Nr. 1 sind die Worte "das Aufarbeitungsverfahren erschweren oder" zu streichen.

Begründung:

Das Verbot, Altöle mit schädlichen Stoffen, die das Aufarbeitungsverfahren erschweren, aufzuarbeiten, dient den Interessen des Aufarbeitenden, also des Normadressaten. Insofern ist die Bußgelddrohung nicht erforderlich.

...

13. Zu § 14 Satz 1 und 2

In § 14 Satz 1 und Satz 2 ist das Zitat
"§ 10 Abs. 1 Nr. 8"
jeweils durch das Zitat
"§ 10 Nr. 7"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

14. Zu § 14 Satz 2

In § 14 Satz 2 sind die Worte
"1. März 1988"
durch die Worte
"1. Juli 1988"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Verlängerung der
Übergangszeit.

15. Zu § 14 Satz 3

In § 14 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Es erschwert den Vollzug, daß in der Vorlage
neben dem ohnehin schon hinausgeschobenen Ter-
min für das Inkrafttreten der Kennzeichnungs-
pflicht eine zusätzliche Übergangsfrist für
das Inverkehrbringen nicht oder anders gekenn-
zeichneter Gebinde eingeräumt wird.

16. Zu Anlage 1 Nr. 3.5.6

In der Tabelle der Anmerkung sind Werte für Gesamtchlorgehalte einzufügen.

Methode	Gesamthalogengehalt	Gesamtchlorgehalt
RFA wellenlängendispersiv	1.5 g/kg	1.2 g/kg
RFA energiedispersiv	1.0 g/kg	0.7 g/kg

Begründung:

Mit der Erweiterung des Vortestes mittels Röntgenfluoreszenzanalyse um die Möglichkeit, auch lediglich durch eine Chlorgehaltsbestimmung mit entsprechend tiefer angesetzten Werten eine Kontrolle des Grenzwertes für Gesamthalogen durchzuführen, soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß vor allem bei einigen energiedispersiven Röntgenfluoreszenzgeräten Schwierigkeiten bei der Brombestimmung bestehen.

Diese Schwierigkeiten können die Vorteile beim Einsatz dieser Geräte wieder aufheben. Um dies zu vermeiden und den Vollzug bei der Grenzwertkontrolle weiter zu erleichtern, soll die o. g. Erweiterung vorgenommen werden.